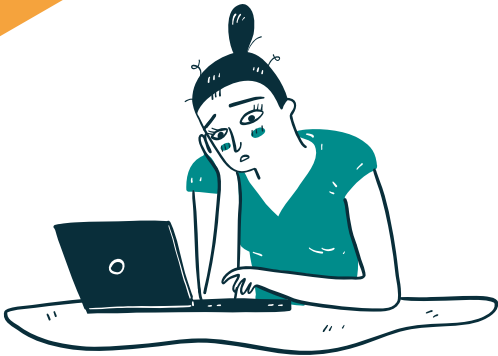




Digitale Gewalt

Was ist digitale Gewalt?
Was können Betroffene tun?
Wo gibt es Beratung?



Vorwort	3
Was ist Digitale Gewalt?	4
Shitstorm	6
Cyberstalking	8
Cybermobbing und Hatespeech	11
Bildbezogene Gewalt	13
Identitätsdiebstahl/ Identitätsmissbrauch	18
Digitale Kontrolle und Überwachung	21
Tipps und juristische Möglichkeiten	26
Hilfe und Beratung	30
Schlüsselbegriffe	32
Quellen	35

Vorwort

Digitale Medien nehmen einen großen Teil unseres Alltags ein und sind aus der heutigen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Sie können uns sehr nützlich sein, unter anderem, um Informationen zu erhalten oder uns auszutauschen. Aber sie können uns auch gefährlich werden. Wenn wir zum Beispiel gezielt beleidigt, bloßgestellt oder erpresst werden, sind wir von digitaler Gewalt betroffen. Diese Handlungen stellen keine Nebensächlichkeit dar, sondern meist Straftaten und nehmen vermehrt zu.

Die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik bestätigt für das Jahr 2020 in Niedersachsen einen deutlichen Anstieg an Straftaten, die über das Internet begangen wurden.

Doch was genau ist Digitale Gewalt und was können Betroffene tun? Wo gibt es in Niedersachsen Beratung dazu?

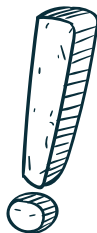
Darüber soll diese Broschüre einen Überblick verschaffen. Hier werden, in Anlehnung an die Broschüre und das Projekt „aktiv gegen digitale Gewalt“ des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), verschiedene Erscheinungsformen von digitaler Gewalt beschrieben und Erste-Hilfe-Tipps aufgeführt. Außerdem erfolgt eine Auflistung welche Straftatbestände durch einzelne Tathandlungen erfüllt sein können.



Was ist digitale Gewalt?

Der Begriff vereint verschiedene Formen von Gewalt. Gemeinsam ist ihnen, dass sie sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien bedienen. Dazu gehören Handys, Apps, Internetanwendungen, E-Mails etc. sowie Online-Portale und soziale Plattformen. Oftmals stellt digitale Gewalt eine Fortsetzung oder Ergänzung von „analogen“ Gewaltverhältnissen- und dynamiken dar.

Erscheinungsformen sind unter anderem verschiedene Arten von Herabwürdigungen, Belästigungen, Bedrohungen, Beleidigungen, Nachstellung oder Nötigung.





Digitale Angriffe können von Personen aller Geschlechter verübt werden. Die Datenlage dazu ist in Deutschland noch sehr dünn, jedoch lässt sich sagen, dass die Betroffenen von sexistischer und misogynen Gewalt in erster Linie Frauen* und Mädchen* sind. Damit hat digitale Gewalt eine geschlechterspezifische Dimension.

Außerdem können noch weitere Diskriminierungsformen hinzukommen, beispielweise aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Die Folgen von digitalen Gewalthandlungen können für die Betroffenen und deren Lebensgestaltung mitunter sehr schwerwiegend sein. Dies kann von psychischen Leiden über psychosomatische Erkrankungen bis hin zu Angstzuständen und Depressionen reichen oder sogar zu Suizidgedanken führen.

Shitstorm

Stellt ein geballtes Auftreten von heftiger Kritik, negativen Kommentaren und Beleidigungen bis hin zu (aggressiven) Bedrohungen und Gewaltandrohungen gegen eine Person, Initiativen, Unternehmen oder Organisationen dar. Dies kommt zum Beispiel in sozialen Netzwerken, auf Blogs oder in Kommentarspalten vor.



Beispiele

- Unterschiedliche Personen posten in sozialen Netzwerken eine Vielzahl von abwertenden und bedrohenden Kommentaren, die oftmals aggressiv, vulgär oder menschenverachtend in Bezug auf eine Person sind.
- Die Kommentarspalten von Blogs werden überhäuft mit Beleidigungen und negativer Kritik.
- Verschiedene Formen von Bedrohungen, die auch Vergewaltigungsandrohungen oder Morddrohungen umfassen können, werden in massenhaften Emails versandt.

Tipps

- Deaktivieren der Kommentarfunktion und/ oder Ändern der Accounteinstellungen hinsichtlich Privatsphäre und Sicherheit.

- Anfertigen von Screenshots, Fotos oder Ausdrucken der abwertenden Kommentare. Tipps zu rechtssicheren Screenshots am Ende dieser Broschüre.
- Melden von Nutzer*innen, die sich nicht an die Richtlinien des sozialen Netzwerks gehalten haben, bei den jeweiligen Plattformen.
- Informieren über mögliche juristische Vorgehensweisen.



Je nach Kommentarinhalt können sich Beteiligte z. B. wegen Beleidigung, Verleumdung oder übler Nachrede gemäß der §§ 185, 186, 187 StGB strafbar machen. Die aufgeführten Paragraphen stellen alle sogenannte „Antragsdelikte“ dar. Nur wenn die betroffene Person oder ihr*e gesetzliche Vertreter*in einen Strafantrag stellt, ermitteln die Behörden. Soll eine Ermittlung eingeleitet werden, muss der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden der Tat bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht gestellt werden.

Besonderheit

Bei dieser Gewaltform kennen sich Täter* und Betroffene in der Regel nicht. Die Angriffe werden anonym gestartet, um die Betroffenen herabzuwürdigen und zum Schweigen zu bringen.



Cyberstalking

Beim Cyberstalking wird die betroffene Person durch die Nutzung von Internet, E-Mails, Intranet oder anderer elektronischer Medien verfolgt, belästigt oder bedroht. Auch das Cyberstalking zeichnet sich durch eine Vielzahl von aneinandergereihten Handlungen über einen längeren Zeitraum aus und kann gravierende Folgen für die Betroffenen haben. Die Täter* sind, ähnlich wie beim analogen Stalking, oft (ehemals) nahestehende Personen, z.B. der Ex-Partner.

Beispiele

- Andauernde Kontaktaufnahme durch Nachrichten über Messenger wie z. B. WhatsApp oder Telegram, durch E-Mails, über soziale Netzwerke oder Blogs.
- Kontaktaufnahme unter vorgetäuschter Identität.
- Gezieltes und methodisches Verfolgen von Internetaktivitäten der betroffenen Person, Ausspionieren von Passwörtern, Manipulieren von Computern, Smartphones oder E-Mail-Konten.
- Bestellen (oder Abbestellen) von Waren auf den Namen der betroffenen Person.
- Identitätsdiebstahl, Erstellen von Fake-Profilen oder Fake-Kommentaren in sozialen Netzwerken.

Tipps

- Speichern oder Ausdrucken der belästigenden Nachrichten.
- Ignorieren der Kontaktversuche, nicht auf Nachrichten antworten.
- Nachrichten nicht weiterleiten, damit sich der Header (Protokoll des Verlaufs im Quelltext) nicht ändert.
- Tagebuch führen/ Dokumentieren der einzelnen Aktionen (wer, wann, was, wo, Zeug*innen). Dabei kann die NO STALK App des WEISSEN RINGS unterstützen. Diese ist bei Google Play sowie im App Store erhältlich.
- Psychosomatische Auffälligkeiten attestieren lassen.
- Informationen bei professionellen Stellen einholen, insbesondere wenn eine Anzeige erstattet werden soll.
- Beim Familiengericht kann ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt werden. Das Gesetz erfasst auch die digitale Kontaktaufnahme und Nachstellung.





Aktuell strafbar wie „analoges“ Stalking (Nachstellung) gemäß § 238 StGB. Zeitnah steht eine Gesetzesänderung des § 238 StGB an, um Cyberstalking strafrechtlich besser zu erfassen.

Auch kann ein Verstoß gegen §4 GewSchG vorliegen, wenn bereits ein Kontaktverbot besteht. Das Gewaltschutzgesetz erfasst auch die digitale Kontaktaufnahme. Außerdem kommen je nach Handlung Bildrechtsverletzungsdelikte nach § 201a StGB und § 33 KUG sowie Beleidigung gemäß §185 StGB, Verleumdung nach § 187 StGB oder üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB in Betracht. Hier ist ebenfalls das Stellen eines Strafantrags innerhalb von 3 Monaten zu beachten, wenn Betroffene eine Ermittlung wünschen.

Weiterhin können die Straftatbestände der Nötigung nach §240 StGB oder der Bedrohung gemäß § 241 StGB erfüllt sein.



Cybermobbing und Hatespeech

Beim Cybermobbing/ Cyberbullying wird die betroffene Person über einen längeren Zeitraum systematisch mit Hilfe von digitalen Kommunikationsmedien schikaniert und gequält. Dies geschieht insbesondere durch Beleidigungen, Drohungen oder Bloßstellungen. Betroffene von Hatespeech werden mit aggressiven, herabwürdigenden, diskriminierenden oder zu Gewalt aufrufenden Aussagen angegriffen.

Beispiele für Cybermobbing

- Gerüchte oder Lügen über eine Person werden ins Internet gestellt.
- Wiederholt werden beleidigende und Verletzende Nachrichten an eine Person geschickt.
- Die betroffene Person wird absichtlich aus Chats oder Gruppen ausgeschlossen.

Beispiele für Hatespeech

- Verbreitung von Fake-News über ganze Personengruppen oder Einzelpersonen im Internet.
- Beleidigungen, direkte oder indirekte Herabwürdigungen, Aufrufe zu Gewalttaten z. B. über Foreneinträge, Aussagen in Kommentarspalten oder auf Bolgs aber auch über Bilder und ihre „Bildsprache“.

Tipps

- Screenshots/ Fotos von den Attacken anfertigen. Diese dann als Beweis speichern oder ausdrucken. Tipps dazu am Ende dieser Broschüre.
- Sperren der Täter* in sozialen Netzwerken.
- Nicht auf die beleidigenden Nachrichten reagieren!
- Hilfe bei Vertrauenspersonen oder in Beratungsstellen einholen. Eine Liste ist am Ende dieser Broschüre zu finden.
- Gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei erstatten.



In Betracht kommen bei Cybermobbing und Hatespeech, je nach Handlung, Strafbarkeiten wegen Beleidigung nach § 185 StGB, Verleumdung gemäß § 187 StGB oder üble Nachrede nach § 186 StGB. Auch hier ist für eine Strafverfolgung das Stellen eines Strafantrags innerhalb von 3 Monaten zu beachten.

Weiterhin kann die Bedrohung gemäß § 241 StGB erfüllt sein. In Fällen von Hatespeech kann darüber hinaus die Aufforderungen zu Gewalttaten im Internet eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten nach § 111 StGB oder eine Volksverhetzung nach § 130 StGB darstellen.



Bildbezogene Gewalt

Digitale Gewalt kann durch Fotos und Filme auf verschiedenen Wegen ausgeübt werden. Unter anderem gehört das unerlaubte Fotografieren und Filmen von Personen oder von ausschließlich intimen Körperbereichen einer Person dazu. Auch das Verbreiten dieser Aufnahmen oder das Verbreiten von ursprünglich mit Zustimmung angefertigten Bildern fällt darunter.



Beispiele

- Fotos und Videos, die ohne Zustimmung der betroffenen Person angefertigt werden.
- Alle Foto- und Filmaufnahmen, die heimlich in einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum oder unter Überwindung eines besonderen Sichtschutzes gemacht werden. Das kann zum Beispiel in Umkleidekabinen sein, durch eine versteckte Kamera auf Gaststätten- oder Festivaltoiletten, in Hotelzimmern aber auch in der eigenen Wohnung, z. B. über versteckte Kameras in Brandmeldern.
- Filmen von Personen in Wohnungen mit Hilfe einer manipulierten Webcam am Laptop/ PC.
- Fotografieren intimer Körperbereiche einer Person (sog. „Upskirting“), zum Beispiel unter den Rock oder in den Ausschnitt, draußen während eines Spaziergangs, am Strand, im Cafe.
- Fälle in denen Betroffene durch Fremde oder Bekannte fotografiert oder gefilmt werden, um verunsichert und kontrolliert zu werden, bspw. nach einer Trennung.
- Androhung, dass (intimes) Bildmaterial veröffentlicht wird.
- Verbreiten von (intimen) Fotos, durch den/ die Expartner*in über soziale Netzwerke und in Chat-Gruppen.
- Ungefragtes Erhalten von DicPics.

Tipps

- Dokumentieren der ungewollten Film-/ Fotoaktionen (wer hat die Aufnahmen gemacht, wann, wo und wie wurden sie gemacht, mögliche Zeug*innen u.s.w.)
- Abkleben der Webcam am Laptop/ Computer, um ungewollte Aufnahmen zu verhindern.
- Falls bekannt: Auffordern der betreffenden Person, keine (weiteren) Fotos/ Videos aufzunehmen. Gegebenenfalls wiederholen der Aussage vor Zeug*innen.
- Offen sagen, wenn keine Fotos/ Videos von Ihnen z. B. durch den/ die Partner*in aufgenommen werden sollen.
- Wurden doch Aufnahmen gemacht, Löschung oder Aushändigung ebendieser verlangen und den Löschvorgang beaufsichtigen. Außerdem sicherstellen, ob es noch weitere Speicherorte gibt, z. B. in einer Cloud.
- Einer Vertrauensperson von den Aufnahmen berichten. Auch wenn die Fotos oder Filme als unangenehm/ peinlich/ beschämend empfunden werden, kann dies helfen gegen den/ die Täter* erfolgreich vorzugehen. Auch in einer Frauen*-Beratungsstelle gibt es kostenlos vertrauliche Beratung hierzu.
- Haben Sie mitbekommen, dass an einem öffentlich zugänglichen Ort Aufnahmen von Ihnen angefertigt wurden, z. B. in einem Schwimmbad oder auf einer Kaufhaustoilette, informieren Sie den Betreiber über den Vorfall. Dieser kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Aushändigung der erstellten Fotos/ Videos verlangen.

- Wurden die Bilder vom Betreiber selbst aufgenommen, fordern Sie diesen zur Löschung auf. Sprechen Sie andere Personen an diesem Ort an, um Unterstützung zu erhalten oder als mögliche Zeug*innen. Lassen Sie sich Namen und Anschrift geben, um diese evtl. bei einem späteren Verfahren als Zeug*innen benennen zu können.
- Wer ungefragt DickPicks oder andere pornografische Bilder und Videos bekommen hat: Bilder nicht weiterleiten, um sich nicht selbst strafbar zu machen! Screenshots/ Beweisfotos des Bildmaterials sichern. Außerdem können Betroffene mit Hilfe der Internetseite <https://dickstinction.com/> schnell und unkompliziert eine Strafanzeige erstellen. Diese kann bei einer Onlinewache hochgeladen oder ausgedruckt bei der nächsten Polizeistation abgegeben bzw. an diese per Post geschickt werden.
- Juristische Beratung einholen.



Besonderheiten

Fotos und Videos dürfen nur weitergegeben werden, wenn die abgebildete Person vorher der Weitergabe zugestimmt hat. Dies gilt auch für Aufnahmen, die mit Erlaubnis hergestellt wurden.

Das Einverständnis damit fotografiert oder gefilmt zu werden, bedeutet niemals gleichzeitig das Einverständnis mit der Verbreitung oder Veröffentlichung dieser Aufnahmen!



§ Die Weitergabe von Fotos oder Videos ohne die Zustimmung der abgebildeten Person ist nach § 33 KUG oder auch nach § 201a StGB strafbar. Unerlaubt erstellte Bilder in Wohnungen (hierunter fallen z. B. auch Hotelzimmer) oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum (z. B. eine Umkleidekabine), die den höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person verletzen, sowie die Übertragung solcher Aufnahmen, stellen eine Straftat nach § 201a StGB dar. Auch Liveübertragungen aus Wohnungen sind von § 201 a StGB erfasst. Die aufgenommene Person muss inzwischen für Dritte nicht mehr identifizierbar sein, damit der Straftatbestand erfüllt ist! Stehen Taten nach § 201 a in Zusammenhang mit weiteren Belästigungen, ist auch eine Strafbarkeit wegen Nachstellung („Stalking“) gemäß § 238 StGB möglich.

In Fällen des „Upskirting“, also der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, liegt eine Strafbarkeit nach § 184 k StGB vor. Auch das Übertragen oder Zugänglichmachen solcher Aufnahmen ist strafbar. In den genannten Fällen ist das Stellen eines Strafantrags zu beachten. Ungefragtes Versenden von DickPicks und Sexting können Strafbarkeiten gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB sowie § 184 b/ § 184 c StGB (wenn es sich um Bilder von Minderjährigen handelt) begründen. Außerdem kann eine Nötigung nach § 240 StGB einschlägig sein, wenn mit der Veröffentlichung intimer Aufnahmen gedroht wird, um die abgebildete Person zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu drängen.



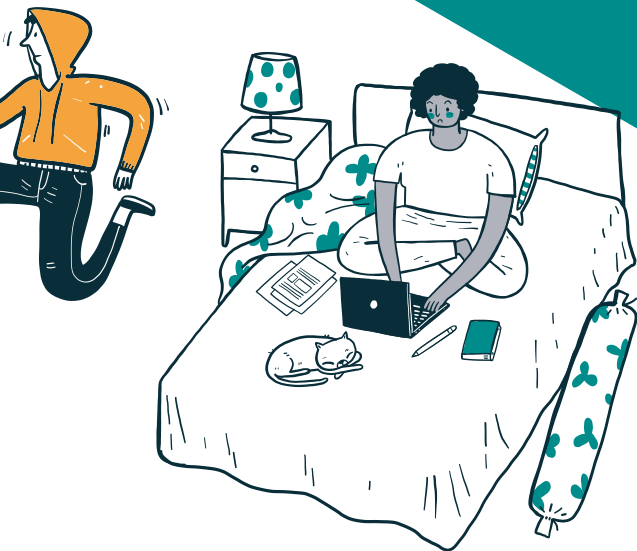
Identitätsdiebstahl/ Identitätsmissbrauch



Beim Identitätsdiebstahl wird sich eine fremde aber bereits existierende Identität angeeignet, um in diesem Namen Foren- oder Chateinträge zu verfassen oder sich in sozialen Netzwerken anzumelden. Beim Identitätsmissbrauch werden zum Beispiel Waren oder Dienstleistungen unter dem Namen der betroffenen Person bestellt oder abbestellt.

Beispiele

- Jemand verschafft sich Zugang oder legt ein Nutzer*innenprofil in einem sozialen Netzwerk auf den Namen der betroffenen Person an, um darüber andere zu beleidigen oder als kriminell darzustellen.
- Über E-Mails, gefälschte Internetseiten oder SMS wird versucht an persönliche Daten, insbesondere Zugangsdaten zu gelangen (sogenanntes Phishing und Smishing).
- Im Namen der betroffenen Person werden Waren bestellt. Die Rechnung geht an die Betroffenen, während die Waren an eine andere Adresse geliefert werden.



Tipps

- Die Unternehmen, bei denen Waren oder Dienstleistungen be- oder abbestellt wurden, über den Sachverhalt informieren.
- Kontaktieren der Betreiber, bei denen Nutzer*innen-/Kund*innen-Konten eröffnet wurden, und die Löschung der Konten einfordern.
- Dokumentieren der Vorfälle (wer, wann, was wo, wie) und mögliche Zeug*innen.
- Juristische Beratung einholen.
- Eventuell Anzeige bei der Polizei erstatten.

§

Identitätsdiebstahl oder Identitätsmissbrauch können verschiedene Straftatbestände erfüllen. Dazu gehören Betrug und/ oder Computerbetrug gemäß §§ 263, 263a StGB, beispielsweise bei Warenbestellungen. Außerdem kann bei der Eröffnung von Accounts, z. B. in sozialen Netzwerken, aufgrund der Nutzung falscher personenbezogener Daten eine Strafbarkeit nach §§ 269, 270 StGB vorliegen. Foren oder Chateinträge unter falschem Namen können einen Verstoß gegen in § 44 BDSG benannte Rechte darstellen.

Besonderheiten

Bei dieser Form digitaler Gewalt können der oder die Täter* völlig Fremde sein, aber auch aus dem Umfeld der betroffenen Person stammen. Zum Beispiel der Ex-Partner, der aus Rache Waren im Namen der Betroffenen bestellt.



Digitale Kontrolle und Überwachung

Um eine Person auszuspionieren, zu überwachen und digitale Kontrolle auszuüben, wird sich in diesen Fällen technischer Hilfsmittel bedient. Das kann auf verschiedenen Wegen geschehen, zum Beispiel über sogenannte Spyware.



Beispiele

- Ohne Wissen der Betroffenen Person wurde die Ortungsfunktion des Smartphones freigeschaltet oder eine Ortungs-App installiert, sodass der Standort ziemlich genau bestimmt werden kann.
- Die betroffene Person weiß, dass sie überwacht wird, geht aber davon aus nicht dagegen vorgehen zu können. Zum Beispiel, weil sie von ihrem Partner isoliert und bedroht wird.
- Manipulation und Kontrollausübung über Smarthome-Steuerung, Sprachassistenten (z. B. Alexa von amazon), Fitnessuhren oder als Kindersicherung getarnte Spyware.
- Ab-/ Mithören von Telefonaten oder Verfolgen der telefonischen Aktivitäten, z. B. über Telefonprotokolle.
- Unbemerktles Mitlesen privater oder dienstlicher Nachrichten in Messengern, E-Mails etc. Ermöglicht durch Spyware, Trojaner, Passwortdiebstahl oder eine aktivierte Weiterleitungsfunktion.
- Unerlaubtes Herunterladen privater Daten von Betroffenen unter Überwindung bestimmter Schutzmechanismen, wie z. B. Passwörtern.



Tipps

- Aktivieren der Sperrfunktion von Geräten, insbesondere Smartphones, und keine Weitergabe von Passwörtern. Die Vorschau von Nachrichten im Sperrbildschirm ausblenden.
- Regelmäßiges Ändern von Passwörtern und Nutzen von Verschlüsselung, insbesondere nach einer Trennung.
- Kündigen von „Partnerverträgen“, wie Internet- und Handyflatrates, nach einer Trennung.
- Deaktivieren der Ortungsfunktion auf Smartphone und Tablet. Bei Verdacht auf installierte Ortungs-Apps, überprüfen (lassen) des Gerätes, z. B. in einer Beratungsstelle. Notfalls das Gerät austauschen.
- Abkleben von Webcams und bei Nutzung auf den Kamerawinkel achten.
- Geräte auf eine aktivierte Weiterleitungs- oder Benachrichtigungsfunktion überprüfen (lassen).
- Bei einem Verdacht auf Spyware die Internetverbindung des Geräts trennen und auf versteckte Apps überprüfen (lassen).
- Bei dem Verdacht psychisch und physisch manipuliert zu werden, z. B. über eine Smarthome-Steuerung (variierende Raumtemperatur, Ein-Ausschalten von Lampen, verschließen der Tür), Hilfe und Unterstützung bei Vertrauenspersonen sowie in Beratungsstellen suchen.



Besonderheiten

Spoionage-Apps müssen zunächst auf dem jeweiligen Gerät installiert werden. Dies ist umsetzbar, wenn der Täter* ungeschützten Zugriff auf das Smartphone, Tablet oder den Computer hat, oder indem ein entsprechendes Programm per E-Mail versendet wurde und sich durch Öffnen der Mail bzw. des Anhangs automatisch installiert. Sie ermöglichen dann Tätern* zum Beispiel das Mitlesen von Nachrichten auf dem jeweiligen Gerät, das Abhören von Handytelefonaten oder das Weiterleiten von Fotos. Hinweise auf eine installierte Spy-App können sein: ein unbekanntes Programm erscheint auf dem Gerät, eine plötzlich niedrige Akkuleistung, ein hoher Verbrauch an Datenvolumen oder auch, dass Personen auf einmal Dinge wissen, die vertraulich über E-Mails oder Messenger besprochen wurden.





In den Fällen digitaler Überwachung und Kontrolle kommt bzgl. des Ausspähens oder Abfangens von Daten (Fotos, E-Mails, Nachrichten über Messenger etc.) eine Strafbarkeit gemäß § 202 a StGB, § 202 b StGB in Betracht. Auch die Vorbereitung dieser Taten, indem z. B. Passwörter oder entsprechende Computerprogramme (Spyware) beschafft oder anderen zur Verfügung gestellt werden, ist strafbar nach § 202 c StGB.

Wer unbefugt fremde Gespräche aufnimmt oder Gespräche (technisch) abhört, macht sich gemäß § 201 StGB strafbar. Außerdem macht sich nach § 201 StGB strafbar, wer eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder anderen zugänglich macht.

Tipps

und juristische Möglichkeiten

Allgemein

Hilfe zum Erstellen rechtssicherer Screenshots gibt es unter **hateaid.org/rechtssichere-screenshots/**
Hilfe beim Sperren von Tätern* in sozialen Netzwerken gibt es unter **klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/service-anbieter-kontaktieren/**

Strafrecht

Viele Fälle von digitaler Gewalt sind Straftaten.
Es kann Sinn machen, eine Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten/ einen Strafantrag zu stellen.
Vorher sollten jedoch Vor- und Nachteile abgewogen werden.



Diese können sein

Vorteile

- Möglichkeit schaffen, dass Täter* bestraft werden
- Das Gefühl sich zu wehren und Sichtbarkeit zu schaffen
- Eventuell weitere Taten verhindern

Nachteile

- Konfrontation mit der erlebten Gewalt
- Geschehenes mehrfach erzählen müssen (z. B. bei der Polizei, vor Anwält*innen, vor Gericht)
- (Wieder-) Sehen des Täters*

Kostenlose Unterstützung bei der Abwägung gibt es in einer nahegelegenen Beratungsstelle:

lks-niedersachsen.de/hilfe-vor-ort

Wichtig

Über das Strafrecht werden Täter* für vergangene Taten bestraft. Dadurch hört die Gewalt (Shitstorm, Cybermobbing, Cyberstalking, Hatespeech etc.) aber nicht zwingend auf oder wird aus dem Internet gelöscht. Nur über das Zivilrecht kann die Unterlassung weiterer Taten sowie die Vernichtung /Löschung von Aufnahmen rechtlich veranlasst werden.



Zivilrecht

Das Zivilrecht kann Betroffene davor schützen, dass sich Erlebtes wiederholt oder dass die begangene Gewalt digital weiterverbreitet wird. Außerdem kann die Möglichkeit bestehen Schadensersatz/ Schmerzensgeld für die erlittene Gewalt zu erhalten. Um das zu klären, ist es sinnvoll sich juristisch beraten zu lassen.

Wer ein zu geringes Einkommen für die anwaltliche Beratung hat, hat Anspruch auf einen Beratungshilfeschein. Dieser muss beim jeweiligen Amtsgericht beantragt werden.

Zivilrechtliche Möglichkeiten können sein

- **Unterlassungserklärung**
Fordert Täter* auf, mit dem Tun aufzuhören.
- **Klageverfahren auf Löschen/Entfernen/Vernichten**
Es muss eine Klage gegen die Person eingereicht werden, die die Aufnahmen gemacht hat. Zusätzlich können ggf. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Forenbetreiber, Plattformen und soziale Netzwerke durchgesetzt werden.



- **Geltend machen von Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüchen**
- **Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten wie Kontakt- und Annäherungsverbote**
Sinnvoll kann das Stellen eines Gewaltschutzantrags beim jeweiligen Familiengericht sein.
- **Zivilrechtlicher Gegendarstellungsanspruch**
Fordert Täter* auf an gleichwertiger medialer Stelle eine eigene ausgleichende Darstellung zu veröffentlichen.

Fazit

Eine Anzeige kann nur dazu führen, dass Täter* für vergangene Taten bestraft werden und sollte gut überlegt sein. Sie führt nicht dazu, dass Bilder, Foreneinträge etc. aus dem Internet gelöscht werden. Dafür müssen zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.





Hier gibt es Hilfe & Beratung

In Niedersachsen

Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt



lks-niedersachsen.de/hilfe-vor-ort

0511-21339192

Die Koordinierungsstelle informiert rund um das Thema Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* in Niedersachsen und bietet eine Übersicht über die Angebote von mehr als 155 Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen im Bundesland.

Die Koordinierungsstelle selbst, ist keine Beratungsstelle!

Betroffene von Gewalt erhalten in den regionalen Beratungsstellen wohnortnah professionelle, kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratung.



Bundesweit
Bundesweites Hilfetelefon
„Gewalt gegen Frauen“
hilfetelefon.de

08000-116016

Bietet gewaltbetroffenen Frauen kostenlos und anonym an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr, barrierefreie Beratung online oder per Telefon.

Auch Angehörige, Freund*innen sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten.

HateAid
hateaid.org

030-252 088 38

Bundesweit einzige Beratungsstelle, die ausschließlich Betroffene digitaler Gewalt unterstützt. Hier gibt es kostenlose Beratung, Informationen und rechtlichen Beistand, bei Bedarf in leichter Sprache. Wird ein juristisches Vorgehen angestrebt, besteht die Möglichkeit eine Prozesskostenfinanzierung zu erhalten.

Weitere Beratungs- und
Unterstützungseinrichtungen

Weiterhin können Betroffene von Straftaten Unterstützung in den Regionalbüros der Stiftung Opferhilfe sowie des WEISSEN RINGS erhalten. Kinder und Jugendliche können sich zudem an den Deutschen Kinderschutzbund wenden.



Schlüsselbegriffe

Cybergrooming

Anbahnung sexualisierter Gewalt durch gezielte Kontaktaufnahme über das Internet zu meistens Minderjährigen

Cyberharassment = Cyberbelästigung

Unaufgefordert über das Internet in Interaktion mit einer Person treten, oft auch um Beleidigungen, Beschimpfungen und Drohungen auszusprechen

Cybermobbing/Cyberbullying

Systematisches Schikanieren und Quälen von Personen über einen längeren Zeitraum unter Verwendung digitaler Kommunikationsmedien mit oftmals gravierenden Folgen für die Angehörigen

Cyberstalking

Verfolgen oder Belästigen einer Person durch die Nutzung von Internet, E-Mails, Intranet oder anderer elektronischer Medien

DickPics

Penisbilder, die in der Regel unaufgefordert an Betroffene verschickt werden.

Doxing

Internetbasiertes Zusammentragen persönlicher Daten und anschließende Veröffentlichung dieser Daten, mit dem Ziel, die Betroffene bloßzustellen oder einzuschüchtern

Hate Speech/Hassrede

Aggressive oder allgemein abwertende Aussagen mit denen gezielt Menschen oder Gruppen angegriffen werden und die zu Hass oder Gewalt aufrufen. Oftmals sind die Kommentare sexistischer, rassistischer oder antisemitischer Natur

Revenge Porn

Intime oder pornografische Bilder und Videos, die oftmals als Racheakt, ohne Einverständnis der abgebildeten Person, ins Internet gestellt werden

Sexting

Zusammengesetzt aus den englischen Wörtern „sex“ und „texting“ bezeichnet es das digitale Verschicken oder Austauschen freiwillig erstellter intimer Fotos von sich selbst, aber auch die Androhung, intimes Bildmaterial anderer zu veröffentlichen, z. B. in erpresserischer Absicht

Shitstorm

Lawinenartiges Auftreten negativer, diskreditierender Kommentare in sozialen Netzwerken und Kommentarspalten

Silencing

Strategie des Herausdrängens aus einem politischen Diskurs/ zum Schweigen bringen

Spyware

Zusammengesetzt aus den englischen Worten „spy“ für Spion und „ware“ für Software, bezeichnet es Programme, die Daten von einem Handy oder Computer ohne Wissen oder Zustimmung der Nutzer*innen weiterleitet.

Upskirting/ + Downblousing

Unbefugtes Fotografieren intimer Bereiche des Körpers – häufig auch verbunden mit unerlaubter Verbreitung der Bilder (djb 2020)



Quellen



bff Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe
www.frauen-gegen-gewalt.de
[Zugriff am 10.03.2021]



bff Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe (2017): Broschüre Digitale
Welten – Digitale Medien – Digitale Gewalt
www.frauen-gegen-gewalt.de/de/digitale-gewalt-material.html
[Zugriff am 12.01.2021]



**Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**
www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/was-ist-cybermobbing--86484
[Zugriff am 20.04.2021]



**Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik**
www.bsi.bund.de
[Zugriff am 24.03.2021]



www.dickstinction.com

[Zugriff am 04.05.2021]

Fischer, Thomas (2021)

Kommentar zum Strafgesetzbuch mit
Nebengesetzen, 68. Auflage, München 2021



Frey, Regina (2020)

Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum.
Eine qualitative Analyse der
Erscheinungsformen, Betroffenheiten
und Handlungsmöglichkeiten unter
Berücksichtigung intersektionaler
Aspekte. Expertise für den Dritten
Gleichstellungsbericht der Bundesregierung,
www.dritter-gleichstellungsbericht.de



www.hateaid.org

[Zugriff am 12.04.2021]



www.juuuport.de/ratgeber/cybermobbing

[Zugriff am 13.04.2021]



**www.klicksafe.de/themen/
kommunizieren/cyber-mobbing/service-
anbieter-kontaktieren/**

[Zugriff am 21.04.2021]



**Landeskriminalamt
Niedersachsen (LKA) (2021)**

Polizeiliche Kriminalstatistik 2020.

Abrufbar unter:

**[www.lka.polizei-nds.de/startseite/
kriminalitaet/statistik/polizeiliche_
kriminalstatistik_2020/polizeiliche-
kriminalstatistik-des-landes-niedersachsen-
fuer-das-jahr-2020-115410.html](http://www.lka.polizei-nds.de/startseite/kriminalitaet/statistik/polizeiliche_kriminalstatistik_2020/polizeiliche_kriminalstatistik-des-landes-niedersachsen-fuer-das-jahr-2020-115410.html)**
[Zugriff am 11.05.2021]

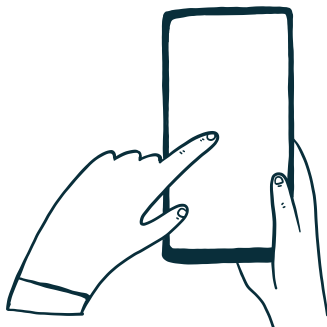
**Landespräventionsrat
Niedersachsen (2020)**

Broschüre Stalking, 3. Auflage 2020



**[www.virenschutz.info/spyware-
details-A.html](http://www.virenschutz.info/spyware-details-A.html)**

[Zugriff am 04.05.2021]





KOORDINIERUNGSSTELLE

der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen

GEGEN GEWALT



Herausgegeben von

Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und
Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt

Fössestraße 77A | 30451 Hannover

0511 - 21 33 91 92 | kontakt@lks-niedersachsen.de

www.lks-niedersachsen.de

Gestaltung: GELBE GARAGE Werbeagentur

Illustrationen: @iwat1929

Text: Julia Schulze

in Trägerschaft von:



Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**



KOORDINIERUNGSSTELLE
der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen
GEGEN GEWALT

